



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 517-519)**

Titel **Gesetz über das Technikum Winterthur
(Ingenieurschule)**

Ordnungsnummer

Datum 22.09.1963

[S. 517] § 1. Die in Winterthur unter dem Namen Technikum Winterthur bestehende kantonale höhere technische Lehranstalt (Ingenieurschule) vermittelt durch wissenschaftlichen Unterricht sowie durch Konstruktions- und Laboratoriumsübungen die Kenntnisse und Fähigkeiten für höhere technische Berufe, die keine akademische Ausbildung voraussetzen.

§ 2. Das Technikum umfasst Abteilungen für Hochbau, Tiefbau, Maschinenbau, Elektrotechnik und Chemie mit je sechs Halbjahreskursen.

Der Regierungsrat kann mit Genehmigung des Kantonsrates weitere Abteilungen errichten oder bestehende aufheben und die Zahl der Halbjahreskurse erhöhen oder herabsetzen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, einzelne Spezialkurse anzuordnen.

§ 3. Der Regierungsrat bestellt eine Aufsichtskommission, in welcher dem Schulorte eine Vertretung zu gewähren ist.

§ 4 Die Lehrpläne werden vom Erziehungsrate auf Antrag der Aufsichtskommission festgesetzt. Die Allgemeinbildung der Schüler ist zu fördern.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt die Zahl der Lehrstellen und wählt die Hauptlehrer. Der Erziehungsrat ernennt die übrigen Lehrkräfte.

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Anstellung und Besoldung der Lehrer Die Verordnung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat. // [S. 518]

§ 6. Für die Aufnahme in das Technikum sind das Bestehen einer Prüfung und in der Regel eine abgeschlossene Berufslehre oder ausreichende Berufspraxis erforderlich.

§ 7. Der Unterricht ist für Schüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich unentgeltlich.

Von den Schülern ohne Wohnsitz im Kanton Zürich wird eine angemessene Semestergebühr erhoben.

Für die Laboratoriumsübungen ist von allen Schülern eine besondere Gebühr zu entrichten.

Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren.

§ 8. Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Organisation des Technikums. Die Bestimmungen über die Berufsbezeichnung der Absolventen des Technikums unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 9. Die Stadt Winterthur leistet einen jährlichen Beitrag an die Betriebskosten des Technikums.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Höhe des Beitrages durch eine Vereinbarung mit der Stadt Winterthur festzulegen.



§ 10. Dem Technikum Winterthur ist eine Handelsschule angegliedert. Diese umfasst eine Diplomabteilung von drei Jahreskursen im Anschluss an die dritte und eine Maturitätsabteilung von viereinhalb Jahreskursen im Anschluss an die zweite Sekundarklasse.

Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften über die Organisation der Handelsschule. Er ist ermächtigt, die Handelsschule vom Technikum abzutrennen und der Kantonsschule Winterthur anzugliedern.

§ 11. Das Gesetz betreffend das Technikum vom 25. Oktober 1896 wird aufgehoben.
// [S. 519]

§ 12 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. September 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	268061
Eingegangene Stimmzettel	131435
Annehmende Stimmen	95214
Verwerfende Stimmen	25590
Ungültige Stimmen	33
Leere Stimmen	10598

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über das Technikum Winterthur (Ingenieurschule)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. September 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

E. Weber

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.08.2015]